

Haushaltssatzung der Gemeinde Möllenhagen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Möllenhagen vom 18.06.2020 Beschluss Nr. 16/2020 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	2.101.200 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	3.827.000 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.986.900 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	3.988.000 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-2.001.100 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	630.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	708.900 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-78.300 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 78.300 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.989.695 EUR.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 307 v.H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 396 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 348 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 4,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Deckungsgrundsätze

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden die nachfolgenden Ansätze für Aufwendungen/ Auszahlungen ausgenommen:
 - DK 0001 – G-Personal
 - DK 0002 – G-AfA
 - DK 0003 – ILV
 - DK 0805 – FFW Möllenhagen
 - DK 0807 – Gewerbesteuer
 - DK 0821 – Schullastenausgleich
 - DK 0826 – Wertberichtigungen
 - DK 0827 – Wohnungswesen und DGH
 - DK 0828 – Amtshaus Möllenhagen
 - DK 0840 – Heimat- und Kulturpflege
 - DK 0844 – Regionalschule/Turnhalle
 - DK 0845 – Regionale Schule Investitionen
 - DK 0887 – Wald, Forsten, Baumpflege
 - DK 8051 – FFW-Möllenhagen Investitionen
 - DK 8361 – Gemeindestraßen
 - DK 8114 – Bauhof/ Gemeindearbeiter
 - DK 8121 – Wahlen
 - DK 8361 – Anteil Kita WSG
 - DK 8541 – Gemeindestraßen

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden sie gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Deckungskreisen zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Soweit in den Stammdaten hinterlegt, berechtigen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben in den jeweiligen Deckungskreisen.

3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben

Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinaus gehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

§ 9 Weitere Vorschriften

1. Als erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2% der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
2. Als erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 % der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Wertgrenze für unabweisbare Auszahlungen im Finanzhaushalt.
3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie **15.000 €** nicht übersteigen.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 852.048,00 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -1.974.333,00 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 6.672.580,62 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 22.07.2020 mit folgender Entscheidung erteilt:

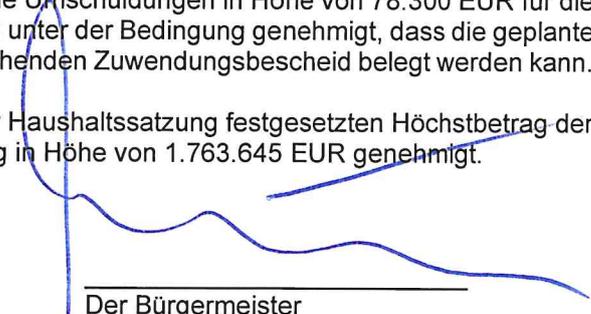
I. Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

1. Gemäß § 52 Absatz 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird der in § 2 der Haushaltssatzung 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 78.300 EUR für die Baumaßnahme „Ausbau Straße Am Burgwall“ vollständig unter der Bedingung genehmigt, dass die geplante Gesamteinzahlung aus Fördermitteln durch den entsprechenden Zuwendungsbescheid belegt werden kann.

2. Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird von dem in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.989.695 EUR ein Teilbetrag in Höhe von 1.763.645 EUR genehmigt.

Möllenhagen, den 23.07.2020





Der Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 22.07.2020 wie folgt bekanntgegeben worden:

I. Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

1. Gemäß § 52 Absatz 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird der in § 2 der Haushaltssatzung 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 78.300 EUR für die Baumaßnahme „Ausbau Straße Am Burgwall“ vollständig unter der Bedingung genehmigt, dass die geplante Gesamteinzahlung aus Fördermitteln durch den entsprechenden Zuwendungsbescheid belegt werden kann.

2. Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird von dem in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.989.695 EUR ein Teilbetrag in Höhe von 1.763.645 EUR genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 25.08.2020 bis zum 07.09.2020 während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Penzlin, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin in Zimmer 15 öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung in der Havelquelle am 24.08.2020.

Zusätzliche Bekanntmachung auf der Homepage:

<http://www.amt-penzliner-land.de/Amt/Gemeinden/Möllenhagen/Ortsrecht> am 24.08.2020

Bürgermeister

